



Abwasserentsorgungsreglement 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. Baukontrolle

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

- Art. 24 Periodische Kontrollen
- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 27 Haftung für Schäden
- Art. 28 Unterhalt und Reinigung
- Art. 29 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. Finanzierung

- Art. 30 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 31 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- Art. 32 Anschlussgebühren
- Art. 33 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 34 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 35 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 36 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 37 Gebührenpflichtige
- Art. 38 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Gebühren

- Art. 39 Anschlussgebühren
- Art. 40 Festsetzung der jährlich wiederkehrenden Gebühren
- Art. 41 Jährlich wiederkehrende Gebühren
- Art. 42 Einleiten von Pumpenwasser von Baustellen

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 43 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 44 Rechtspflege
- Art. 45 Übergangsbestimmung
- Art. 46 Inkrafttreten

Im Abwasserentsorgungsreglement 2007 ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

Bezeichnung

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebiets

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der Generalen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den weiteren Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch baupflichtige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements sowie die weiteren Nutzungspläne.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, erneuert, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung, Erneuerung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehende Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵ Sollen bewilligungspflichtige Neu-, An- oder Umbauten nach Baugesetz an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Händen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Undichtigkeiten festgestellt, ist die Anlage zu sanieren oder neu zu erstellen.

⁶ Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

⁷ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 10¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn kanalisations-technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Durchsetzung

Art. 12¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als «Private» bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Vorbehandlungen schädlicher Abwässer

Art. 15 Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Amt für Gewässerschutz und Abfall.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeits-Inspektion und

dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. Abwasserreinigungsanlage, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes und bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem der Generellen Entwässerungsplanung abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das kantonale Amt für Gewässerschutz und Abfall entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall vorzubehandeln.

¹² Das kantonale Amt für Gewässerschutz und Abfall bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹³ Die Ableitung von Pumpenwasser von Baustellen (Baugrubenwasser) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Spenglermeister- und Installateur-Verbandes, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die Generelle Entwässerungsplanung.

² Neue Private Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht der öffentlichen Leitung anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

³ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauvorrichtungen als Massnahme zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Abteilung Bau meldet dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22¹ Der Abteilung Bau ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung zu ersetzen. Fremdkosten werden weiterverrechnet.

Art. 23¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Art. 24¹ Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

² Die Kosten dieser Kontrollen trägt die Gemeinde, soweit keine Beanstandung erfolgt; andernfalls werden die privaten Eigentümer kostenpflichtig.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 25¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 26¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 27¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessende oder Dritte durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von öffentlichen Abwasseranlagen oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

³ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

Art. 28¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Art. 29 Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfall.

V. Finanzierung

Art. 30¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstigen Beiträgen Dritter.

Art. 31¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 30 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes und Artikel 32 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und

- verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- Im Übrigen gilt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 32 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser von Wohnbauten und für den Wohnteil von gemischten Bauten wird aufgrund der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (gemäss Bauverordnung) erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe wird aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches erhoben.

⁴ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁵ Bei einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche infolge Um- oder Anbauten oder Zweckänderung oder bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder Vergrösserung der entwässerten Fläche, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei Verminderung der Bruttogeschossfläche, der Belastungswerte, der entwässerten Fläche oder bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

⁷ Beim Wiederaufbau infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Abnahme Schnurgerüst).

⁸ Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten oder Anlagen haben die Bruttogeschossfläche, die Belastungswerte und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Abteilung Bau unaufgefordert zu melden.

⁹ Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der Belastungswerte einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Abteilung Bau und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 33 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren setzen sich die Gesamteinnahmen aus wiederkehrenden Gebühren zusammen aus

- 40 – 50 % Grund- und Regenabwassergebühren;
- 50 – 60 % Verbrauchsgebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch

die Baukommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁷ Der Sickerwasseranfall und Baugrubenwasser werden durch behelfsmässige Messungen oder Schätzungen von der Abteilung Bau festgelegt. Ist der Einleiter mit der so festgestellten Menge nicht einverstanden, hat dieser auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

⁸ In die Bemessung fällt auch die Förderung von Wasser infolge Grundwasserabsenkung, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

⁹ Für Sickerwasser, Baugrubenwasser und für Wasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung wird nur die halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 34 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 32 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 33.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (VSA/FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der Abwasserreinigungsanlage.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 35 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen nach erfolgter Bauabnahme in Rechnung gestellt. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Bruttogeschossfläche, Belastungswerte und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Um- oder Anbaute oder Zweckänderung (Bruttogeschossfläche), der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche und mit der Installation der neuen Belastungswerte fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzone und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben.

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 36 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Abteilung Bau. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Leiter Abteilung Bau zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 38 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

VI. Gebühren

Anschlussgebühren

Art. 39 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für Wohnbauten und Wohnteile von gemischten Bauten und Anlagen Fr. 50.00 pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 400.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Leitungen beträgt Fr. 10.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Festsetzung der jährlich
wiederkehrenden Gebühren

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in Art. 41 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in der Abwassergebührenverordnung fest.

² Der Erlass oder die Abänderung der Abwassergebührenverordnung wird im Anzeiger zweimal publiziert.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 41 ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00 bis Fr. 250.00 pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 2.50 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 33 Abs. 4, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.50 bis Fr. 1.50, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Einleiten von Pumpenwasser von Baustellen

Art. 42 Für das der Kanalisation zugeleitete Wasser aus vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und für Baugrubenwasser wird die in Art. 41 Abs.2 festgesetzte halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 43¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 44 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 45 Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 46¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 1. Januar 1995, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 23. Oktober 2007 erlassen.



Adrian Burren, Präsident des Gemeinderats



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des Abwasserentsorgungsreglements 2007 wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2007 und Nr. 45 vom 8. November 2007 publiziert und ist vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 10. Dezember 2007



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber